

Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)

Zum Führen von erlaubnisfreien
 Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
 mit der Kennzeichnung



1. Auflage:

Der Kleine Waffenschein wird unter der Auflage nach § 9 Abs. 2 WaffG erteilt, dass Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen), soweit der Antragsteller nicht besondere Umstände geltend macht, die dieser Auflage entgegenstehen.

2. Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 43 WaffG verpflichtet, dem Landratsamt Ravensburg als zuständige Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und Stellungnahmen der örtlichen Polizeidienststelle sowie Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

3. Angaben zur Person	
Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:
Geburtstag, -ort	
Beruf	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	
Telefon, Telefax, E-Mail	
Weitere Wohnungen	
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (wenn abweichend von o.g. Anschrift, Angabe von Zeitraum und Anschrift)	1.
	2.
	3.
Legitimation: <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Reisepass ausgestellt	Nr.
	von/am

4. Ich möchte folgende Schusswaffe führen:

Lfd. Nr.	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Typ/Modell	Herstellungs-Nr.

5. Wo bewahren Sie Ihre Waffen auf?

Bitte beschreiben Sie das Behältnis, in dem die Waffe verwahrt wird:

Im Haus:

Bei Mitführung:

6. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass

- ✓ in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut meine Zuverlässigkeit und persönliche Eignung gebührenpflichtig überprüft werden (§ 4 Abs. 3 WaffG);
- ✓ auch die Rücknahme oder Ablehnung des Antrags kostenpflichtig ist;
- ✓ beispielsweise bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat (§ 5 WaffG), fehlende Zuverlässigkeit) oder bei fehlender persönlicher Eignung (§ 6 WaffG) der Antrag nicht genehmigungsfähig sein kann.

Ich bestätige, dass ich Kenntnis vom Merkblatt „Kleiner Waffenschein“ genommen habe.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter)

Anlage:

- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder
- Kopie des Reisepasses und Meldebescheinigung